



Informationen zur Abiturprüfung

1. Verhinderung der Teilnahme (§ 87a GSO)

Erkrankungen, die die Teilnahme eines Schülers an der Abiturprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Schule verlangt ein amts- oder schulärztliches Zeugnis. Das Attest muss am Prüfungstag ausgefertigt sein und der Schule sofort zugehen. Schulärztin ist:

Dr. E. Benkel, Hoher Weg 8, Tel. (0821) 324-2046

Treffen Sie also Vorsorge, dass die Verbindung zur Schule sichergestellt ist. Bei plötzlicher Erkrankung oder Unfall ist die Schule umgehend telefonisch zu verständigen.

Telefon: (0821) 324-1500

Fax: (0821) 324-1505

E-Mail: mtg.stadt@augzburg.de

Hat sich ein Schüler einer Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

Versäumt ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung aus eigenem Verschulden, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht abgelegt mit der Folge, dass die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden kann (§ 87a Abs. 2 Nr. 1 GSO). Im Falle einer freiwilligen mündlichen Prüfung wird dieser Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet.

Schüler, die an der Abiturprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines nicht von ihnen zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abiturprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des zuständigen Ministerialbeauftragten nachholen. Dieser stellt die Aufgaben und legt auch den Zeitpunkt für den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird.

Die Prüfung muss spätestens bis zum 31. Dezember desselben Jahres nachgeholt sein (§ 74a Abs. 2 Satz 3 GSO).

2. Unterschleif (§ 88 GSO)

Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die

Arbeit abgenommen und mit 0 Punkten bewertet. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Dazu zählt beispielsweise auch ein eingeschaltetes Handy. Handys müssen grundsätzlich ausgeschaltet und mit der Mappe abgelegt werden.

In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. Wird ein Tatbestand nach Absatz 1, Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit 0 Punkten zu bewerten und die Gesamtqualifikation entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Abiturzeugnis ist einzuziehen.

Die Schule stellt Papier und evtl. Arbeitsmaterialien. Für alle Entwürfe und Reinschriften darf nur dieses Papier verwendet werden, das mit dem Schul- und Tagesstempel versehen ist.

Sie dürfen keine zusätzlichen Einträge enthalten. Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen, jedoch keine Kommentare enthalten. Verweisungen sind – außer bei Formelsammlungen – gestattet.

Bücher, Skripten, Handys u. a. dürfen **nicht** in den Vorbereitungsraum und in die Prüfung mitgebracht



ABITURPRÜFUNG 2010

werden. Ebenso ist das Mitbringen und Hinterlegen von unerlaubten Hilfsmitteln an einem während der Prüfung unbeaufsichtigt zugänglichen Ort verboten. Taschen sind vor Beginn der Prüfung vorne im Raum (Ecke hinter den Tischen/dem Tisch der Aufsicht) abzulegen. **Kurzzeitiges Verlassen des Prüfungsraumes ist nur einzeln möglich. Dabei sind alle Prüfungsunterlagen bei der Aufsicht abzuliefern (Eintrag).**

3. Anwesenheit

Die SchülerInnen müssen sich **mindestens 5 Minuten** vor Beginn der schriftlichen Prüfung im Prüfungsraum einfinden.

Für die freiwillige mündliche Prüfung beträgt die Vorbereitungszeit 20 Minuten, für das Colloquium 30 Minuten. Die Prüflinge müssen also 25 bzw. 35 Minuten vor dem angesetzten Termin im Vorbereitungsraum sein. Zeit- und Raumplan werden jeweils durch Anschlag rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Mündliche Prüfung und Colloquiumsprüfung

Die Durchführung dieser Prüfungen richtet sich nach § 81a GSO. Die Colloquiumsprüfung ist verpflichtend.

Die mündliche Prüfung ist eine freiwillige Prüfung; der Prüfungsausschuss ist jedoch berechtigt, einen Schüler in die mündliche Prüfung zu verweisen.

Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

- a) Die **Schwerpunktbildung** für das Colloquium richtet sich nach **Anlage 9a zur GSO** (vgl. Anhang!). Die Colloquiumsprüfung besteht aus zwei Teilen:
 - Referat von **ca. 10 Minuten** Dauer über eine Aufgabe aus dem Schwerpunktbereich / Spezialgebiet
bzw. in Mathematik über eine Aufgabe aus einem Stoffgebiet; anschließend Gespräch über das Referat/ den Schwerpunktbereich (ca. 5 Minuten)
 - in der **zweiten Hälfte (ca. 15 Minuten)** findet ein Prüfungsgespräch über Lerninhalte der zwei restlichen Kurshalbjahre bzw. in Mathematik über die zwei nicht ausgeschlossenen Stoffgebiete statt.

In dieses Prüfungsgespräch ist die **Begleitlektüre einbezogen**. Jeder Prüfling muss also für jedes der übrigen Kurshalbjahre eine Begleitlektüre studiert haben. (Entsprechendes gilt für die nicht ausgeschlossenen Stoffgebiete in Mathematik!)
- b) Die Meldung zur mündlichen Prüfung in den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern muss spätestens am **Montag, 14. Juni 2010, bis 10:15 Uhr schriftlich z. Hd. Frau StD Hoppe** erfolgen. Die Anmeldung kann auch bereits am Freitag, den 11. Juni 2010 nach der Notenbekanntgabe bis 14:00 Uhr erfolgen. In jedem Fall sollten Rücksprache mit den betroffenen Kursleitern gehalten werden.
- c) Eine solche Meldung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur schriftlich und spätestens am Vortag bis 10:00 Uhr möglich.
- d) Die Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung und in der Colloquiumsprüfung richtet sich nach Anlage 9a GSO (vgl. Anhang!).

5. Festsetzung des Prüfungsergebnisses:

Wenn die **Abiturprüfung nur schriftlich** abgelegt wurde, werden zur Berechnung der Gesamtpunktzahl im Prüfungsfach die **Punktzahl für die schriftliche Prüfung vervierfacht** und die Punktzahl für die **Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 13/2 einfach** dazugezählt.

Wenn die Abiturprüfung **schriftlich und mündlich** abgelegt wurde, werden zur Berechnung der Gesamtpunktzahl im Prüfungsfach die Punktzahl für die **schriftliche Prüfung verachtacht**, die



ABITURPRÜFUNG 2010

Punktzahl für die **mündliche Prüfung vervierfacht** und die Punktzahl für die Halbjahresleistung im **Ausbildungsabschnitt 13/2 verdreifacht**. Die drei sich ergebenden Punktwerte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben (§ 83a GSO).

Die Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher und mündlicher Prüfung (vierfache Wertung) erfolgt nach folgender Formel:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} * 4$$

P = Prüfungsergebnis,
s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung;
m = Punktzahl der mündlichen Prüfung

Eine Meldung zur freiwilligen mündlichen Prüfung ist sinnvoll,

- wenn die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife nur noch dadurch erreicht werden kann.
- wenn die Gesamtnote des Abiturs dadurch um eine Dezimale verbessert werden kann.

Diese Informationen sind nur eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind **Zeit- und Raumpläne genauestens zu beachten!**

Da Änderungen vorbehalten bleiben, haben sich die Kollegiatinnen und Kollegiaten stets auf dem Laufenden zu halten (Aushänge!).

Direktorat



ABITURPRÜFUNG 2010

Hilfsmittel bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus****vom 10. Juni 2008 Az.: VI.9-5 S 5500-6.6775**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt fest, dass bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen an Gymnasien folgende Hilfsmittel verwendet werden dürfen:

1. Hilfsmittel bei großen schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung)

Bei der Anfertigung von großen schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung) sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

1.1 ab Jahrgangsstufe 8 (im Fach Natur und Technik – Schwerpunkt Physik ab Jahrgangsstufe 7) ein netzunabhängiger elektronischer Taschenrechner; dabei wird als Mindestausstattung für die zur Verwendung kommenden Rechner gefordert:

- achtstellige Anzeige
- Exponentendarstellung
- vier Grundrechenarten
- Vorzeichenwechsel, Kehrwert
- Quadrat und Quadratwurzel
- saldierender Speicher
- ein weiterer Speicher oder eine Klammerebene
- Konstante
- konstanter Faktor bzw. Divisor
- trigonometrische Funktionen (sin, cos, tan) einschließlich deren Umkehrfunktionen
- Umschalter Grad-Bogen
- Potenzfunktion
- Exponential- und Logarithmusfunktion.

Programmierbare Taschenrechner sind nicht zugelassen; Einschränkungen hinsichtlich der Funktionalitäten des Taschenrechners werden durch KMS geregelt;

1.2 in Deutsch ab Jahrgangsstufe 9 ein Rechtschreibwörterbuch, das nach Erklärung des Verlags die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vollständig umsetzt;

1.3 in Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch ab Jahrgangsstufe 11 (neunjähriges Gymnasium) bei den Aufgabenstellungen Textaufgabe und Version ein einsprachiges Wörterbuch, ab Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) bei allen Aufgabenstellungen ein ein- und zweisprachiges Wörterbuch;

1.4 in Griechisch und Latein ab Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) bzw. Jahrgangsstufe 11 (neunjähriges Gymnasium) ein vom Staatsministerium genehmigtes zweisprachiges Wörterbuch;

1.5 in Geschichte und Geographie ab Jahrgangsstufe 11 (achtjähriges Gymnasium) bzw. Jahrgangsstufe 12 (neunjähriges Gymnasium) die vom Staatsministerium genehmigten Atlanten;

1.6 in Sozialkunde ab Jahrgangsstufe 11 (achtjähriges Gymnasium) bzw. Jahrgangsstufe 12 (neunjähriges Gymnasium) eine Textausgabe des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ohne Kommentar;

1.7 in Wirtschaft und Recht ab Jahrgangsstufe 11 (achtjähriges Gymnasium) bzw. Jahrgangsstufe 12

(neunjähriges Gymnasium) unkommentierte Textausgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung; im Leistungskurs unkommentierte Textausgaben auch des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes mit Nebengesetzen;

1.8 in Religionslehre die Bibel;

1.9 in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern ab Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) bzw. Jahrgangsstufe 11 (neunjähriges Gymnasium) stochastische Tabellen und die vom Staatsministerium genehmigten Formelsammlungen bzw. Merkhilfen; in Chemie zusätzlich ab Jahrgangsstufe 8 (achtjähriges Gymnasium), ab Jahrgangsstufe 9 (neunjähriges Gymnasium) das Periodensystem der Elemente.

2. Hilfsmittel bei kleinen schriftlichen Leistungsnachweisen

Nr. 1.1 und Nr. 1.9 gelten auch für schriftliche Leistungsnachweise, die keine großen Leistungsnachweise sind.

3. Hilfsmittel bei der schriftlichen Abiturprüfung

Die für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (achtjähriges Gymnasium) bzw. 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium) unter Nr. 1 zugelassenen Hilfsmittel sind auch als Hilfsmittel für die Bearbeitung der Aufgaben der schriftlichen Abiturprüfung zugelassen.

Die Formelsammlungen in Mathematik, Physik und Chemie müssen für die Verwendung in der Abiturprüfung eigens genehmigt sein.

4. Hervorhebungen und Verweisungen

Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen, jedoch keine Kommentare enthalten. Verweisungen sind – außer bei Formelsammlungen – gestattet.

5. Ausschluss von Hilfsmitteln

Die Benutzung der Hilfsmittel kann in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 10 (des achtjährigen Gymnasiums) und 11 (des neunjährigen Gymnasiums) ausgeschlossen werden, wenn es die Lehrkraft zu einer sachgemäßen Prüfung des Lehrstoffs für erforderlich hält. Im achtjährigen Gymnasium kann in den modernen Fremdsprachen die Benutzung der Hilfsmittel in den Leistungserhebungen vor der Abiturprüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 01. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Mai 2007 (KWMBI I S. 210), geändert durch Bekanntmachung vom 19. September 2007 (KWMBI I S. 388), aufgehoben.

Erhard
Ministerialdirektor